



Stadt **Wiehl**

# **Teil II der Begründung Umweltbericht**

**zur  
89. Änderung des Flächennutzungsplans  
„Weierhofweg/Höhenweg/Dreibholzer Str.“**

Stadt Wiehl  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung & Bauen

## **EINLEITUNG**

### **Inhalt und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans:**

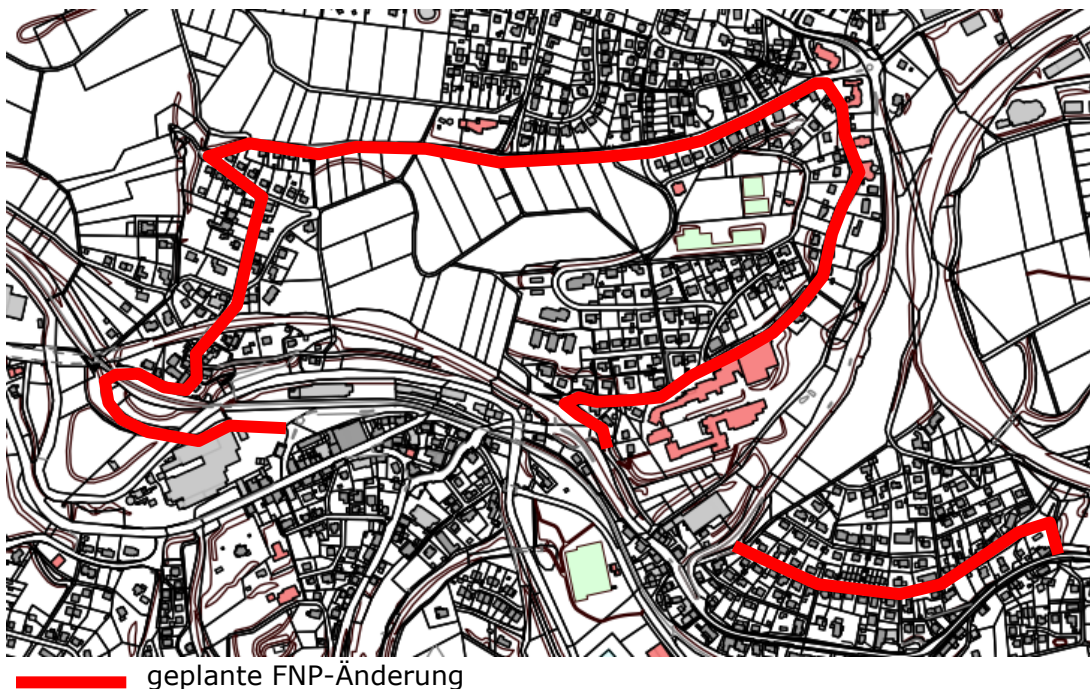
Alle drei Straßen sind in der aus dem Jahr 1979 stammenden Fassung des Flächennutzungsplans nicht als örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt. Entsprechend sind sie farblich wie die angrenzenden Flächennutzungen dargestellt.

Planungsanlass ist die veränderte Bedeutung der Straßen für die Erschließungssituation in Bielstein. Mit dieser Änderung soll der Flächennutzungsplan an die bestehenden bzw. in Aufstellung befindlichen städtebaulichen Planungen und das Verkehrskonzept für den Ortsteil Bielstein angeglichen werden. Zukünftig sollen alle drei Straßen deshalb als örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt werden.

Da weitere Flächen von der 89. Änderung des FNP nicht betroffen sind, umfassen die Geltungsbereiche ausschließlich die drei Straßen.

### **Angaben über den Standort:**

Das Plangebiet befindet sich im Wiehler Ortsteil Bielstein. Bielstein liegt westlich des Wiehler Stadtzentrums und stellt einen Siedlungsschwerpunkt im Stadtgebiet dar



### **Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben:**

Bei den geplanten Vorgaben handelt es sich um die Umwidmung bereits bestehender Straßenverkehrsflächen.

## **Bedarf an Grund und Boden:**

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: ca. 61 ha  
außerhalb des Plangebietes: 0 ha

## **Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:**

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

### **Tiere**

*Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswasser-gesetz*

*Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. (BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz NRW)*

*Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. (BauGB)*

*Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. (BauGB)*

*Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)*

*Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. (WHG) Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. (LWG)*

### **Pflanzen**

*Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz*

*Zielaussagen: siehe Tiere*

### **Fläche**

*Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz*

*Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (BauGB)*

*Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG)*

### **Boden**

*Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz*

*Zielaussagen: siehe Fläche*

### **Wasser**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz.

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern (**BauGB**); siehe auch Tiere (**WHG**) und (**LWG**) siehe Tiere

### **Luft**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 GIRL, 22., 33 u. 39 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (**BauGB**); siehe auch Tiere Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (**BImSchG**) Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (**TA Luft**).

**VDI 3471, 3472, GIRL** Ziele wie oben

**22. u. 33 BImSchV** s. BImSchG

### **Klima**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen (**BauGB**); siehe Tiere (**BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz NRW**); siehe Tiere (**BImSchG**) siehe Luft (**Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz**) siehe Tiere

### **Landschaft**

Fachgesetz: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW,

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere (**BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz NRW**); siehe Tiere

### **Biologische Vielfalt**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere (**BNatSchG**), siehe Tiere (**Richtlinie 92/43**), siehe FFH u. Vogelschutzgebiete

### **FFH und Vogelschutzgebiete**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere

**(BNatSchG)**; siehe Tiere

Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen (**RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992**)

### **Mensch und seine Gesundheit**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (**BauGB**)

### **Bevölkerung**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

### **Kulturgüter und Sachgüter**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentumsgarantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen (**BauGB**)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (**DSchG**)

### **Emissionen**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 33 BImSchV**, siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (**TA Lärm**)

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (**16.BImSchV**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (**18.BImSchV**)

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bun-

*desimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang*  
**(DIN 18005)**

*Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen* (**"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"**)

### **Abfall / Abwässer**

*Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz*

*Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen*  
**(BauGB)**

**WHG, LWG; siehe Tiere**

*Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen*  
**(KrW-/AbfG)**

### **Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

*Fachgesetze: Baugesetzbuch, Erneuerbare-Energien-Gesetz*

*Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen*  
**(BauGB)**

*Zweck dieses Gesetzes (EEG) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.*

### **Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen**

*Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, UVP-Richtlinie*

*Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen*  
**(BauGB)**

*Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen*  
**(BImSchG)**

*Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben*  
**(UVP-Richtlinie)**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wiehl. Für einen kleinen Teilbereich der Straße, der zwischen Dreibholz und Oberbantenberg verläuft ist Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

## **HAUPTTEIL**

### **Bestandsaufnahme (Basisszenario), Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange**

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie unter

- a. die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete und Übersicht über die Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- b. die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB, u.a. infolge des Bau und Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, einschließlich möglicher Abrissarbeiten.
- c. die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.
- d. andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichen Geltungsbereich des Planes
- e. Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen)

dar.

#### **1) Tiere**

- a. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst lediglich drei seit langem bestehende Straßen. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1979 entspricht nicht mehr ihrer heutigen Bedeutung innerhalb der innerstädtischen Verkehrsbeziehungen und der Erschließungssituation in Bielstein. Zukünftig sollen alle drei Straßen deshalb als örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt werden. Das Plangebiet selbst ist vollständig versiegelt. Die angrenzenden Bereiche sind überwiegend bebaut. Ein Teilbereich der Dreibholzer Straße zwischen Dreibholz und Oberbantenberg führt auf einer Länge von rund 600 m durch ein Landschaftsschutzgebiet bzw. einseitig an einem Landschaftsschutzgebiet vorbei. Hierbei handelt es sich teilweise um Mischwaldflächen und teilweise um Grünland. Die vorhandene Straße hat insbesondere auf der ca. 160 m langen Strecke, die beidseitig durch ein Waldgebiet führt, Auswirkungen auf die Tierwelt, da sie



einen Trennstreifen zwischen Lebensräumen darstellt. Die Straße ist für Tiere überquerbar, aber nutzungsbedingt mit Gefahren durch den motorisierten Verkehr verbunden. Die Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplans hat keine Auswirkungen auf die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes

- b. Die Durchführung der Planung wird keine Auswirkungen auf den bestehenden Umweltzustand haben, da es sich lediglich um eine veränderte Plandarstellung handelt, die keine unmittelbaren Veränderungen der Straße zur Folge hat.
- c. Da mit der Planung keine negativen Auswirkungen auf den Umweltzustand verbunden sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der Auswirkungen nicht vorgesehen.
- d. Andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- e. keine Betroffenheit

## **2) Pflanzen**

- a. Potenziell natürliche Vegetation ist der artenarme Hainsimsen – Buchenwald, eine großflächige, im Hügel- und Bergland bis 500 m ü.NN auf Grauwacke, Sandstein und Tonschiefer namentlich im Rheinischen Schiefergebirge vorkommende Vegetationsform. Das Plangebiet ist vollständig versiegelt und in den Randbereichen durch Bebauung geprägt. Ein Teilbereich der Dreibholzer Straße zwischen Dreiholz und Oberbantenberg führt auf einer Länge von rund 600 m durch ein Landschaftsschutzgebiet bzw. einseitig an einem Landschaftsschutzgebiet vorbei. Hierbei handelt es sich teilweise um Mischwaldflächen und teilweise um Grünland. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen der Bebauung eingestellt hat und im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammensetzt. Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Insgesamt weist der bebaute Bereich des Plangebiets keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Die Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplans hat keine Auswirkungen auf die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes der Pflanzenwelt
- b. Die Durchführung der Planung wird keine Auswirkungen auf den bestehenden Umweltzustand haben, da es sich lediglich um eine veränderte Plandarstellung handelt, die keine unmittelbaren Veränderungen der Straße zur Folge hat.
- c. Da mit der Planung keine negativen Auswirkungen auf den Umweltzustand verbunden sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der Auswirkungen nicht vorgesehen.
- d. Andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- e. Keine Betroffenheit

## **3) Fläche**

- a. Durch die bestehende Nutzung als Straßenverkehrsfläche ist bereits Fläche in Anspruch genommen. Die Nichtdurchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf den Flächenhaushalt.
- b. Die Durchführung der Planung wird keine Auswirkungen auf den Flächenhaushalt haben, da es sich lediglich um eine veränderte Plandarstellung handelt.

- c. Da mit der Planung keine negativen Auswirkungen auf den Flächenhaushalt verbunden sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der Auswirkungen nicht vorgesehen.
- d. Andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- e. keine Betroffenheit

#### **4) Boden**

- a. Geologisch ist das Gebiet ein Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Charakteristisch sind devonische Ton-, Schluff- oder Sandsteine, die von Verwitterungsschichten, die durch tiefgründige Felsverwitterung im Tertiär entstanden, überdeckt sind. Das Plangebiet ist durch die bestehende Nutzung als Verkehrsfläche vollständig versiegelt. Es handelt sich um eine Anpassung der Flächendarstellung von bestehenden Verkehrsflächen im Flächennutzungsplan. Bei Nichtdurchführung der Planung entstehen keine Auswirkungen auf den Boden.
- b. Die Durchführung der Planung wird keine Auswirkungen auf den Boden haben, da es sich lediglich um eine veränderte Plandarstellung handelt.
- c. Da mit der Planung keine negativen Auswirkungen auf den Boden verbunden sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der Auswirkungen nicht vorgesehen.
- d. Andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- e. keine Betroffenheit

#### **5) Wasser**

- a. Die Dreibholzer Straße überquert die Wiehl als Brückenbauwerk. Das Plangebiet ist durch die bestehende Nutzung als Verkehrsfläche vollständig versiegelt. Es handelt sich um eine Anpassung der Flächendarstellung von bestehenden Verkehrsflächen im Flächennutzungsplan. Bei Nichtdurchführung der Planung entstehen keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.
- b. Die Durchführung der Planung wird keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben, da es sich lediglich um eine veränderte Plandarstellung handelt.
- c. Da mit der Planung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der Auswirkungen nicht vorgesehen.
- d. Andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- e. keine Betroffenheit.

#### **6) Luft**

- a. Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine Belastung handelt, die für die Nutzung als Straßenverkehrsfläche üblich ist. Es handelt sich um eine Anpassung der Flächendarstellung von bestehenden Verkehrsflächen im Flächennutzungsplan. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen der Auswirkungen auf die lufthygienische Belastung zu erwarten.
- b. Die Durchführung der Planung wird keine Auswirkungen auf die lufthygienischen Verhältnisse haben, da es sich lediglich um eine veränderte Plandarstellung handelt.

- c. Da mit der Planung keine negativen Auswirkungen auf die lufthygienischen Verhältnisse verbunden sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der Auswirkungen nicht vorgesehen.
- d. Andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- e. keine Betroffenheit.

## **7) Klima**

- a. Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden geprägt durch den atlantisch bestimmten Klimaeinfluss. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1300 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Vom Plangebiet gehen keine erkennbaren Belastungen hinsichtlich des Klimaschutzes aus. Das Schutzgut Klima ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht betroffen
- b. Das Schutzgut Klima ist bei Durchführung der Planung nicht betroffen
- c. Da mit der Planung keine negativen Auswirkungen das Schutzgut Klima verbunden sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der Auswirkungen nicht vorgesehen.
- d. Andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- e. keine Betroffenheit.

## **8) Landschaft**

- a. Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Bergisches Land und wird naturräumlich dem Oberagger- und Wiehlbergland in der Großlandschaft Bergisches Land zugeordnet. Es handelt sich um Straßenverkehrsflächen die sich im Wiehler Ortsteil Bielstein befinden und überwiegend innerhalb bebauter Flächen liegen. Ein Teilbereich der Dreibholzer Straße zwischen Dreibholz und Oberbantenberg führt auf einer Länge von rund 600 m durch ein Landschaftsschutzgebiet bzw. einseitig an einem Landschaftsschutzgebiet vorbei. Hierbei handelt es sich teilweise um Mischwaldflächen und teilweise um Grünland. Da die Straße bereits vorhanden ist, sind bei Nichtdurchführung der Planung keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
- b. Das Landschaftsbild ist bei Durchführung der Planung nicht betroffen, da die Straßen bereits vorhanden sind.
- c. Da mit der Planung keine negativen Auswirkungen das Landschaftsbild verbunden sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der Auswirkungen nicht vorgesehen.
- d. Andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- e. keine Betroffenheit.

## **9) biologische Vielfalt**

- a. Das Plangebiet ist vollständig versiegelt und in den Randbereichen überwiegend bebaut, bzw. umgeben von anthropogen genutzten Flächen. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen eingestellt hat und sich im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammen-

- setzt. Die Nichtdurchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt.
- b. Die Durchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt.
  - c. Da mit der Planung keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt verbunden sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der Auswirkungen nicht vorgesehen.
  - d. Andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.
  - e. keine Betroffenheit.

## **10) FFH und Vogelschutzgebiete**

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

## **11) Mensch und seine Gesundheit**

- a. Für den Menschen verändern sich in Bezug auf seine Gesundheit die planungsrechtlichen Randbedingungen nicht. Es handelt sich um ein Änderungsverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung. In diesem Verfahren werden keine neuen Bauflächen dargestellt, sondern die Darstellung vorhandener Verkehrsflächen geändert. Die Nichtdurchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
- b. Die Durchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
- c. Da mit der Planung keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit verbunden sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der Auswirkungen nicht vorgesehen.
- d. Andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- e. keine Betroffenheit.

## **12) Bevölkerung**

- a. Das Schutzgut Bevölkerung ist von der Planung nicht betroffen. Eine Nichtdurchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut.
- b. Die Durchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung.
- c. Das das Schutzgut Bevölkerung nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d. Planalternativen bestehen nicht
- e. keine Betroffenheit.

## **13) Kulturgüter / kulturelles Erbe/Sachgüter**

- a. Die Kultur- und Sachgüter sowie das kulturelle Erbe sind von der Planung nicht betroffen, es handelt sich um ein Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung, in dem lediglich die Darstellung bereits bestehender Verkehrswege geändert wird. Kulturgüter und das Kulturelle Erbe sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht betroffen.

- b. Kulturgüter, Sachgüter und das Kulturelle Erbe sind bei Durchführung der Planung nicht betroffen.
- c. Da das Schutzgut nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d. Planalternativen bestehen nicht
- e. Keine Betroffenheit.

#### **14) Immissionen /Emissionen**

- a. Von dem Plangebiet gehen derzeit keine für die vorhandene Nutzung unüblichen Emissionen aus. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich das Plangebiet hinsichtlich möglicher Emissionen nicht verändern
- b. Bei Durchführung der Planung wird sich das Plangebiet hinsichtlich möglicher Emissionen nicht verändern.
- c. Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d. Planalternativen bestehen nicht.
- e. Keine Betroffenheit.

#### **15) Abfall /Abfallerzeugung /Abwässer**

- a. Im Plangebiet fallen keine Abfälle an. Abwässer werden über die Straßentwässerung bzw. über Versickerung in den Randstreifen entsorgt. Die Nichtdurchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf Abfall, Abfallerzeugung oder Abwässer.
- b. Die Durchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf Abfall, Abfallerzeugung oder Abwässer.
- c. Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d. Planalternativen bestehen nicht.
- e. Keine Betroffenheit.

#### **16) erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

- a. Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen. Die Nichtdurchführung der Planung hat keine Auswirkungen darauf.
- b. Die Durchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
- c. Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d. Planalternativen bestehen nicht.
- e. keine Betroffenheit.

#### **17) Landschaftspläne und sonstige Pläne**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans **Nr. 9** Wiehl. Für einen kleinen Teilbereich der Straße, der zwischen Dreiholz und Oberbantenberg verläuft, ist ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Entsprechend dem Textteil zum Landschaftsplan Nr. 9 „Wiehl“ erfolgte die Schutzausweisung gemäß § 26 Abs 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.

Das Landschaftsschutzgebiet „Wiehl – L2.2-1“ ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der durch die kleinstrukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiv bis intensiven Nutzungsformen von Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft, sowie der für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Oberflächenformen u. a. wie: Kuppen, langgestreckten Bergrücken und -kämme, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siefen und tief eingeschnittenen Tälern.

Nach § 26 Abs 2 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

Durch die Änderung der Darstellung der vorhandenen Straßen im Flächennutzungsplan sind keine Auswirkungen auf den Landschaftsschutz die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, zu erwarten.

**18) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.**

Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.

## Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 2)bis 15)

In der nachfolgenden Matrix sind die potentiellen Wechselwirkungen dargestellt:

	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Luft	Klima	Land-schaft	biolo. Vielfalt	FFH-Gebiete	Vogel-schutz-richtlinie	Mensch-Gesundheit	Bevöl-kerung	Kultur/Sach-güter
Tiere														
Pflanzen														
Fläche														
Boden														
Wasser														
Luft														
Klima														
Land-schaft														
biolog. Vielfalt														
FFH-Gebiete														
Vogelschutz-richtlinie														
Mensch/Gesundheit														
Bevölkerung														
Kultur/Sach-güter														

W

W --es liegt eine Wechselwirkung vor, siehe Text

### **Beschreibung der Wechselwirkungen:**

Es liegen keine erkennbaren Wechselwirkungen vor.

### **Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB**

Gem. Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Durch das Planverfahren werden keine zusätzlichen Flächen überplant. Für bereits bestehende Straßenverkehrsflächen wird lediglich die Art der Darstellung im Flächennutzungsplan geändert. Die Bodenschutzklausel findet in diesem Bauleitplanverfahren daher keine Anwendung

### **Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB**

Alternativ. Die Planung nimmt keine Flächen die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen in Anspruch.

### **Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB**

Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen. Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da durch dieses Bauleitplanverfahren keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgelöst werden.

### **Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten**

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

## **ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben der Erstellung**

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden keine Gutachten / Untersuchungen erarbeitet.



## **Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Es sind keine Maßnahmen zum Monitoring der 89. Änderung des Flächennutzungsplans zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung erforderlich. Die Durchführung der Planung wird keine Auswirkungen auf den bestehenden Umweltzustand haben, da es sich lediglich um eine veränderte Plandarstellung handelt, die keine unmittelbaren Veränderungen der Straße zur Folge hat.

## **Zusammenfassung**

Ziel des Bauleitplanes ist die Anpassung der Flächennutzungsplandarstellung der Bielsteiner Straßen: „Weierhofweg“ „Dreibholzer Straße“ und „Höhenweg“ an ihre tatsächliche Funktion als „örtliche Hauptverkehrswege“.

Mit diesem Bauleitplanverfahren sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Wiehl den, 24.04.2018 mit Änderungen vom 03.04.2019  
i.A.

Silvia Schürmann/FB Stadtplanung und Bauen